



Petition 128636

Arbeitsrecht - Anpassung von § 28b Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Text der Petition	Mit der Petition wird gefordert, § 28b Absatz 4, Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes anzupassen, sodass Arbeitgeber auch denjenigen Beschäftigten ein Teil-Homeoffice anzubieten haben, die ihre Beschäftigung nur teilweise im Homeoffice verrichten können.
Begründung	<p>Homeofficepflicht nachbessern</p> <p>Nach § 28b Abs. 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gilt wörtlich:</p> <p>„Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.“</p> <p>Diese Regelung ist auslegungsfähig und missverständlich und könnte dahin verstanden werden, dass Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in vollem Umfang Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeit ist („Mischtätigkeit“), von der Homeoffice-Regelung bereits ganz ausgenommen werden.</p> <p>Das wird dem Anliegen eines möglichst weitgehenden und wirkungsvollen Infektionsschutzes nicht gerecht.</p> <p>Oft ist in den Fällen solcher „Mischtätigkeiten“ zusammenhängende Büroarbeit tageweise möglich, die dann auch an einzelnen Tagen im Home-Office ausgeübt werden könnte (Beispiel: IT-Systemadministrator).</p>